

Vierteljährlicher Abonnementspreis
in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto
2 Thaler 11½ Sgr. Insektionsgebühr für den
Raum einer fünfzeiligen Zeile in Petitset
1¼ Sgr.

Breslauer



Zeitung.

Expedition: Herrenstraße 12 No.
Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten
Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf
Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal
erscheint.

Mittagsblatt.

Donnerstag den 22. Mai 1856.

Nr. 234.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Königsberg, 21. Mai. Der König ist Nachmittags hier eingetroffen. Die Kaiserin Mutter ist nebst zahlreichem Gefolge Nachmittags in Gumbinnen angelangt.

Marseille, 20. Mai. Die Getreidepreise weichen allgemein.

London, 21. Mai. Der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen traf um Mitternacht in Dover ein, übernachtete daselbst und reiste heute Morgen mit einem Extrazuge über Portsmouth direkt nach Osborne.

Paris, 21. Mai, Nachmittags 1 Uhr. 3pSt. Rente 75, 50.

Paris, 21. Mai. Schluss-Course: 3pSt. Rente 75, 55. 4½pSt. Rente 94, 50. Credit-Mobilier-Aktien 1970. Silber-Anleihe 92. Dester. St.-Gis.-Aktien 957. Unbelebt.

London, 21. Mai, Nachmittags 3 Uhr. Wenig Geschäft. — Schluss-Course:

Consols 94½. 1pSt. Spanier 25½. Mexikaner 23½. Sardinier 93½. 5pSt. Ruffen 105. 4½pSt. Ruffen 94½.

Wien, 21. Mai, Nachmittags 12½ Uhr. Börse des morgenden Feiertags wegen zurückhaltend.

Silber-Anleihe 89. 5pSt. Metall. 84½. 4½pSt. Metall. 74½. Bank-Aktien 1118. Bank-Zins-Scheine 372. Nordbahn 288. 1854er Loose 108½. National-Anleihe 85½. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifikate 266. Credit-Aktien 394. London 10, 03. Hamburg 74½. Paris 119. Gold 5½. Silber 3½. Elisabethbahn 114½. Lombard. Eisenbahn 131. Theißbahn 107½. Centralbahn 106.

Frankfurt a. M., 21. Mai, Nachmittags 2 Uhr. Desterreichische Fonds mit Ausnahme von Credit-Aktien etwas matter. — Schluss-Course: Wiener Wechsel 117½. 5pSt. Metalliques 83½. 4½pSt. Metalliques 73½. 1854er Loose 106½. Desterreich. National-Anlehen 83½. Desterreich. Französl. Staats-Eisenbahn-Aktien 312½. Desterreich. Bank-Antheile 1309. Desterreichische Credit-Aktien 244.

Hamburg, 21. Mai, Nachmittags 2½ Uhr. Hauptgeschäft in Credit-Aktien. Spanischer Credit-Mobilier 82½. — Schluss-Course:

Desterreichische Loose 108½. Desterreichische Credit-Akt. 204. Desterreich. Eisenbahn-Aktien 927½. Wien —

Hamburg, 21. Mai. Getreidemarkt. Weizen fest, fest aber ruhig. Roggen nach der Dste mit Schiff gefragt. Del pro Mai 27 nominell, pro Herbst 27½. Kaffee unverändert.

Liverpool, 21. Mai. Baumwolle: 7000 Ballen Umsag. Preise gegen gestern unverändert.

Preußen.

Berlin, 21. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem herzoglich sachsen-erbstlichen Oberst-Lieutenant v. Holbach zu Wiesbaden, den rothen Adlerorden dritter Klasse, dem Landrath a. D., Grafen von Scherr-Zhoh zu Dobrua im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppereln, dem Oberamtmann Stelzer zu Trochtersingen in den hohenzollernschen Landen, und dem Steuer-Einnehmer und Salzfactor Boigt zu Xanten im Kreise Gelsen, den rothen Adlerorden vierter Klasse, so wie dem Förster August Ferdinand Thiele zu Cottasbain im Kreise Flatow, und dem Kanzeleidner a. D., Johann Gottlieb Kuhnert zu Breslau, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; ferner den Direktor im Ministerium des Innern, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Sulzer, zum Mitgliede der General-Ordnungskommission zu ernennen. — Der Schiffskapitän Martin Gottlieb Claasen zu Neufahrwasser ist zum königl. Koosten-Kommandeur daselbst ernannt; so wie der königl. Kreis-Baumeister Erone zu Rheine auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen; und der Baumeister Pietsch zu Breslau zum königl. Kreis-Baumeister ernannt und demselben die Kreis-Baumeisterstelle zu Rheine verliehen worden. — Der Lehrer Friedrich Martens ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Lissa angestellt worden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem Feldwebel Grimm, dem Vice-Feldwebel Gergler und dem Stabs-Förstern Demuth des 6. Jäger-Bataillons die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen, dem herzoglich sachsen-erbstlichen Hausorden affiliirten silbernen Verdienstmedaille zu ertheilen.

Berlin, 21. Mai. [Hof- und Personal-Nachrichten.] Se. Majestät der König gedenken heute in Königsberg einzutreffen. Se. Maj. haben während der Fahrt nach Stettin die Vorträge des Geheimen Rabinetsraths Illaire entgegen genommen und haben zu Allerhöchstherr Begleitung den Flügeladjutanten Oberstlieutenant v. Schlegell und den Leibarzt Generalstabsarzt Dr. Grimm befohlen. — Ihre Majestät die Königin haben bereits gestern Mittag das Hoflager von Charlottenburg nach Sanssouci verlegt. Ihre Majestät wurden begleitet von Ihren königl. Hoheiten der Frau Prinzessin Friedrich der Niederlande, Höchsteren Tochter, der Prinzessin Marie, und der Prinzessin Alexandrine, Tochter des Prinzen Albrecht. — Der kaiserl. österreichische General-Feldmarschall Fürst Windischgrätz hatte die Ehre, zur Mittagstafel gezogen zu werden. — Dem Vernehmen nach werden Ihre Majestät die Kaiserin-Mutter von Russland bei der bevorstehenden Ankunft in Berlin Allerhöchstherr vom stettiner Bahnhof gleich mit der Verbindungsbahn nach Potsdam weiter begeben und der Empfang wird auf dem potsdamer Bahnhof stattfinden. — Se. kgl. Hoh. der Prinz Karl von Preußen wird, außerdem Vernehmen nach, morgen nach Schloß Glienitz bei Potsdam übersiedeln; die Frau Prinzessin Karl übermorgen. — Se. k. h. der Prinz Friedrich von Preußen ist gestern von Düsseldorf wieder hier angekommen. — Der Minister des Innern v. Westphalen hat sich heute auf einige Tage nach Hamburg begeben, um das „Rauhe Haus“ in Horn in Augenschein zu nehmen. Der Uebertritt des Grünbergs und Leiters dieser Anstalt, Dr. Wichern, in den preussischen Staatsdienst behufs einer generellen Einwirkung auf die Gefangen- und Besserungs-Anstalten dürfte in nächster Zeit erfolgen. — Der General der Kavallerie und Oberbefehlshaber in den Marken, v. Brangel, hat gestern eine Inspektionsreise im Bezirk des 3. Armeekorps angetreten, von welcher Se. Excellenz am 23. Abends wieder zurückzukehren gedenkt. — Der General der

Kavallerie und Generaladjutant Sr. Majestät des Königs, Graf von der Gröben, in Begleitung des Obersten und Chef des Generalstabs v. Gliszinski, ist gestern Abend nach Warschau von hier abgereist, um Se. Maj. den Kaiser von Russland bei Allerhöchstherr Eintreffen daselbst zu begrüßen. — Se. Durchlaucht der Fürst Ferdinand, sowie Se. Durchlaucht der General-Major Prinz Alexander zu Solms-Braunsfels sind beide gestern von Braunsfels hier eingetroffen. — Der preussische Gesandte Graf Haspelt ist von Paris, der preussische Gesandte Frhr. v. Brodhagen von Brüssel, der Erbtruchsess in der Kurmark Brandenburg, v. Grävenitz, von Dues, der großherzogl. mecklenburg-strelitzsche Kammer-Direktor und Ober-Landforstmeister, v. Grävenitz, von Neustrelitz, der königl. General-Konsul v. Müller von St. Petersburg hier angekommen. — Obwohl über die Bestimmungen der königlichen Kriegsschiffe, welche in diesem Jahre mit dem 1. Mai in Dienst gestellt wurden, nur Andeutungen in die Öffentlichkeit gekommen sind, so glauben wir doch mit Bestimmtheit mittheilen zu können, daß Sr. Majestät Fregatte „Thetis“ (Kapt. Sundewall) und Sr. Majestät Schooner „Frauenlob“ (Lieut. zur See 1. Klasse Rogge) in den ersten Tagen des künft. Monats nach den La Plata-Staaten segeln werden. Ob gleichzeitig mit diesen beiden Fahrzeugen auch die „Danzig“, „Amazone“ und „Merkur“ die Rhede von Danzig verlassen und im vereinigten Geschwader segeln sollen, darüber scheint noch keine Ordre erlassen zu sein. Würde ein Geschwader gebildet werden, so dürfte Se. königliche Hoheit Prinz Adalbert wohl seine Admiralsflagge an Bord Seiner Majestät Dampf-Corvette „Danzig“ (Prinz Wilhelm zu Hessen etc.) hissen. Die Unbekanntheit mit den räumlichen Verhältnissen und den unabänderlichen Bestimmungen eines Kriegsschiffes hatte vielseitig Privatwünsche und Anträge zur Mitreise als Passagiere an die Admiralität gelangen lassen, besonders seitens der Offiziere der Armee, welche als unzulässig sämmtlich abgelehnt werden mußten. (N. Pr. 3.)

Man erzählt an der Börse von einem Reskript, welches der Herr Handelsminister neuerdings an die bei Geld-Instituten und speziell bei den verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften fungirenden Regierungs-Kommissionarien erlassen habe, und worin denselben die Anweisung ertheilt wird, streng darüber zu wachen, daß von diesen Gesellschaften resp. Instituten auf keine der neuen Kredit-Bank-Aktien Vorschüsse geleistet oder dieselben irgendwie beliehen werden. (B. B. 3.)

Das Palais, welches der verewigte König über ein halbes Jahrhundert bis zu seinem Tode bewohnte, und das von da an leer geblieben war, wird jetzt für den Prinzen Friedrich Wilhelm in Stand gesetzt. Dieser Palast, welcher allgemein hier als „Königs-Palais“ bekannt ist, wurde 1734, bis zu welcher Zeit der jeweilige Gouverneur darin wohnte, von dem Könige Friedrich Wilhelm I., seinem Sohne, dem damaligen Kronprinzen (späteren Könige Friedrich dem Großen), geschenkt, welcher nach seinem Regierungs-Antritte die bis 1797 darauf belassene Inschrift: „Palais du Prince Royal de Prusse“, anbringen ließ und es damit zu dem Wohnhause des jedesmaligen Kronprinzen bestimmte, so daß auch der zuerst „Prinz von Preußen“ titulierte älteste Bruder Friedrichs, der Prinz August Wilhelm, darin residierte. Auch Friedrich Wilhelm III. bezog als Kronprinz, nach seiner im Dezember 1793 erfolgten Vermählung, dieses Palais, welches ihm indeß so wohl gefiel, daß er es auch während seiner langen Regierungszeit nicht mehr verließ und darin auch bekanntlich sein Leben beschloß. (Köln. 3.)

X Vosen, 20. Mai. Mit dem 1. Juni angefangen, werden auch wir den freundlichen Genus eines Sommertheaters haben, welches der, um die Verbesserung der theatralischen Zustände zweier Provinzen so wohlverdiente Herr Theater-Direktor Keller in Hildebrandsgarten auf der Königsstraße eröffnet.

Dasselbe, 800 Sperrsitze umfassend, ist von Herrn Zimmermeister Töckert mit vielem Geschmack erbaut und mit entsprechender Vorrichtung gegen jede Ungunst der Witterung versehen, und erscheint als würdiger Rahmen der dort zu gebenden Vorstellungen, für welche eine ausgezeichnete Gesellschaft engagirt ist. Als die hervorragendsten Mitglieder derselben bezeichnet man die Herren Gutberz und Schorn vom dänischer und Herrn Guntau vom rigaer Stadttheater, so wie Frau Scholz, gleichfalls aus Danzig.

Im Stadttheater beginnt mit dem 15. Juni der berühmte Doffor vom berliner Hoftheater einen Gastrollen-Cyclus, welcher uns die vorzüglichsten seiner theatralischen Schöpfungen: Richard III., Lear, Mephisto u. s. w. zur Anschauung bringen wird.

Machen, 19. Mai. Gest. Abend trafen Ihre königliche Hoheit die Frau Prinzessin von Preußen, Prinz Friedrich Wilhelm und Prinzessin Louise königliche Hoheiten mit hohem Gefolge hier ein. Auf dem Bahnhof von den Spitzen der Behörden empfangen, begaben sich die hohen Herrschaften nach dem Präsidialgebäude, wo die Frau Prinzessin und Höchstherr Tochter die für sie bestimmten Appartements eingenommen haben. Se. königl. Hoheit Prinz Friedrich Wilhelm, Höchstherr und morgen schon wieder verlassen wird, um nach England zu reisen, hat sein Absteigequartier im Hotel „zum großen Monarchen“ genommen.

In demselben Hotel trafen zugleich die Begleiter Sr. k. Hoheit, der Herr kommandirende General Freiherr Roth von Schreckenstein, die Herren Oberst v. Molke, Lieutenant Roth v. Schreckenstein und Oberstabsarzt Dr. Wegner ein. — Wie wir vernehmen, wird der königl. preuß. Gesandte am pariser Hof, Herr Graf von Haspelt, noch hier erwartet. (Nach. 3.)

Deutschland.

Kassel, 18. Mai. In den nächsten Tagen wird vor dem hiesigen Schwurgerichte ein Fall zur Verhandlung kommen, der allgemeines Interesse, freilich von verschiedenen Standpunkten aus, erregt, der die Schmach des Jahres 1850 in das Gedächtnis Aller zurückruft. Der Mann wurde durch Haspenflug zufolge gänzlichen Mangels an Menschenkenntnis und des Grundgesetzes, bei Anstellungen vorzugsweise das politische und religiöse Bekenntnis entscheiden zu lassen, zum Justiz-Beamten befördert und hatte sich sogar einer Ordens-Verleihung

und einer eigenhändigen Zuschrift des Landesherrn — auf Haspenflug's Veranlassung — zu erfreuen. Er war in seiner früheren Stellung als Advokat für die Strafgerichte reif, die jetzigen Beschuldigungen greifen theilweise in jene Zeit zurück; mit vielen Anderen suchte und fand er eine Zeit lang seine Rettung im Treubunde, und von der Beförderung zum Richter an scheint er sich vollkommen sicher gefühlt zu haben, weil die zahllosen Erpressungen und sonstigen Amts- und gemeinen Vergehen von da an mit einer Frechheit und Schamlosigkeit betrieben worden sind, für die man kaum eine Bezeichnung hat. Erst Haspenflug's Nachfolger ordnete auf Grund der monatlang beim Justizministerium gelegenen Anzeigen die Bistation des Amtes an. Tassius schiebt die ganze Schuld auf den Teufel, und sein Anhang beklagt ihn wegen der schweren Verurtheilungen, denen er ausgesetzt gewesen. Neben Dienstentsetzung wird ihn doch eine Zuchthausstrafe treffen, bei deren Ertheilung er die Bekanntheit zahlreicher Treubunds-Mitglieder zu erneuern Gelegenheiten finden wird. — Das Land hat seit Haspenflug's Regiment unglaubliche materielle Verluste erlitten, aber sie sind im Vergleich zu der Demoralisation, die alle seine Wege bezeichnet, nicht des Nennens werth. Ob das jetzige Ministerium die Kraft und die Fähigkeit besitzen wird, jene Schäden auszugleichen, ist sehr zweifelhaft, obgleich demselben Humanität und redlicher guter Wille nicht abzusprechen ist. Selbst Schaffer, Minister des Innern, mit unseliger Vergangenheit, bestrebt sich augenscheinlich, in verständlichem Sinne zu wirken; in allen Branchen ist das lebhafteste Bemühen sichtbar, die bürokratischen Eigenmächtigkeiten und den großartigen Leichtsinns Haspenflug's, den Viele für Schlechtigkeit halten, thunlichst unschädlich zu machen. — Am 30. September d. J. steht uns die Feier des vor 25 Jahren erfolgten Regierungs-Antrittes unseres Kurfürsten in seiner früheren Eigenschaft als Mitregent bevor. Möchte die 25jährige Regierungs-Periode mit einem verständlichen Abschlusse unserer Wirren schließen! (K. 3.)

Braunschweig, 20. Mai. Durch eine heute publicirte höchste Verordnung vom 18. Mai wird ein außerordentlicher Landtag auf den 5. Juni d. J. einberufen. (Reichs.)

Frankreich.

Paris, 19. Mai. Prinz Oskar wurde heute Nachmittag am Nordbahnhof vom Prinzen Napoleon und sonstigen offiziellen Personen empfangen, flog mit seinem Gefolge in die bereit gehaltenen Hofwagen und fuhr direkt nach St. Cloud ans kaiserliche Hoflager. Eine Schwadron Guindens bildete die Eskorte. Der Erzherzog Maximilian Ferdinand ist den ganzen Tag unterwegs, um alle Merkwürdigkeiten von Paris in Augenschein zu nehmen. Heute Abends wird der Kaiser mit seinem Gaste in der Oper erscheinen, wo die Rosati zum letztenmale vor ihrer Urlaubsreise im Corsaire auftritt. Morgen Abends ist großes Diner in St. Cloud zu Ehren des Erzherzogs und des heute eingetroffenen Prinzen Oskar. Abends sind die Schauspieler des Palais Royal nach St. Cloud befohlen, um ein überaus tolles Stück „Si jamais je te pince“ vor dem Hofe aufzuführen. Die Wahl der Truppe und des Stückes deuten auf eine bemerkenswerthe Harmlosigkeit. Am Donnerstag endlich findet in St. Cloud ein großer Ball statt, zu welchem zahlreiche Einladungen ergangen sind. Eine Revue auf dem Marsfelde ist ebenfalls für die nächsten Tage angesetzt worden. Während sich der junge Erzherzog amüsiert, soll gewissen Personen seiner Begleitung eine ernsthafte Mission übertragen sein. Wenigstens wird berichtet, daß diese Personen verschiedene Unterredungen mit dem Unterrichtsminister Fortoul und dem hier akkreditirten päpstlichen Nuntius gepflogen haben.

Vor einiger Zeit erwähnte ich eines hier verbreiteten Gerüchtes, nach welchem der Graf von Paris in einem Briefe an den Grafen Chambord die Fusion anerkannt und nur die Bedingung hinzugefügt habe, daß die Tricolore angenommen werde. Dieses Gerücht wurde bekanntlich bald darauf dementirt und zwar mit Recht, wie echte Briefe beweisen, welche in den letzten Tagen von der Herzogin von Orleans und ihrem Sohne hier an einige getreue Anhänger gerichtet worden sind. Beide erklären, daß sie die von der Königin Mutter und den Prinzen Nemours und Almale eingegangenen Verpflichtungen durchaus nicht anerkennen, daß sie ihr Programm — die Prinzipien von 1789, die Tricolore und die National-Souveränität — aufrecht erhalten und eine Fusion dieser Prinzipien mit denen des göttlichen Rechtes für unmöglich halten. Herr Thiers und seine Jünger sind über diese unbedingte Erklärung natürlich sehr erfreut und hoffen damit der Fusions-Partei das Garaus zu machen. — Der „Moniteur“ theilt mit, daß Baron Brunnow gestern in St. Cloud das Schreiben des Kaisers von Russland überreichte, welches ihn in außerordentlicher Mission am französischen Hofe beglaubigt. Im Uebrigen wird Russland das Beispiel Oesterreichs nachahmen, und dem später für Paris bestimmten Gesandten Fürsten Dolgorouff, ausschließlich den Rang eines Vot'schafters ertheilen. Die „Patrie“ kündigt dies mit der ausdrücklichen Bemerkung an, daß Graf Schepetowitsch, der für London bestimmt ist, Herr v. Buteneff (für Konstantinopel), v. Budberg (für Wien) und Baron Brunnow (für Berlin) später nur den Titel eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers führen werden. — Der Erzherzog Ferdinand Maximilian besuchte heute das Stadthaus, wo er am Eingange vom Seinepräfecten empfangen wurde. Auber dirigirte gestern Abends das Konzert in St. Cloud. — Prinz Napoleon wird seine Reise von Cherbourg aus auf der „Reine Hortense“ (Kapitän de la Ronciere) antreten und dieselbe angeblich bis Spitzbergen ausdehnen. — Der Maler Sorieul aus Rouen ist einer der Künstler, die dazu ausersehen sind, den Grafen de Morny auf seiner Reise nach Russland zu begleiten.

Großbritannien.

London, 19. Mai. Eine Explosion des Materials zum Friedens-Feuerwerk, welches im Laboratorium Woolwich vorbereitet wird, am letzten Sonnabend hat, wie man jetzt erfährt, sechs

Menschenleben und zahlreiche Verwundungen gekostet. Kein Mensch vermag die Ursache des Unglücks anzugeben. Die Verunglückten sollen ganz furchtbar zugerichtet sein, so daß eine der Leichen, die nur noch aus Stücken besteht, gar nicht hat identificirt werden können. So stark war der Stoß, daß das eine Bein derselben auf ein benachbartes Dach geschleudert wurde. Das Vorgefühl ist übrigens ganz allgemein, daß das Unglück, welches von vornherein von den Feuerwerken zu erwarten war, damit nicht zu Ende ist. Das Gedränge im Dunkeln, welches von Feuerwerken ungetrennt ist, sollte in Städten von der Riesengröße Londons, mit seiner rohen und plumpen Vöbelmasse, von dergleichen Dingen abtrathen. — Die Königin legt heute den Grundstein zu dem neuen Militär-Hospital bei Hamble (in der Nähe von Southampton). Wenn es auf der See so heftig stürmt, wie heute in London, so dürfte die Ueberfahrt Schwierigkeiten haben, oder doch im besten Falle unangenehm werden. — Lord Palmerston, über dessen Gesundheit sehr ungünstige Gerüchte in Umlauf gesetzt waren, befindet sich wieder vollkommen wohl, wohnte vorgestern dem Ministerrathe bei, und wird heute wieder seinen Platz im Unterhause einnehmen. — General Chesney und Herr W. P. Andrew hatten am Sonnabend eine Zusammenkunft mit dem Großvezier Ali Pascha und besprachen sich mit ihm über die durch das Suphrat-Thal führende (d. h. im englischen Interesse anzulegende) Straße nach Indien. In Indien selber gehörte Grund und Boden der von den Engländern gebauten und unterhaltenen Straßen mit zu ihrem ersten dortigen Landbesitz.

[Diner im preussischen Gesandtschaftshotel.] Graf von Bernstorff gab am Sonnabend ein großes Diner, zu dem Graf und Gräfin Clarendon, Graf und Gräfin Persigny, Graf Apponyi (der erst vor Kurzem hier eingetroffene österreichische Gesandte), Graf Westmoreland, der Marquis d'Azeglio, der belgische Gesandte nebst Gemahlin, Lord Chelsea, Lord und Lady William Pawlett, Mr. Villiers (ein Bruder des Grafen Clarendon) und mehrere andere hervorragende Persönlichkeiten geladen und erschienen waren. Nach dem Diner war Empfang bei der Gräfin, und die Gäste des Gesandtschaftshotels boten kaum Raum für die Zahl der Gäste. Von den Gesandten auswärtiger Höfe fehlte keiner, und der türkische Fez, sonst ein Unicum, präsentirte sich heute doppelt — Ali Pascha, der Großvezier, war zugegen und der besondere Gegenstand der Aufmerksamkeit. Von anderen Gästen nenne ich Ihnen nur: den Herzog von Newcastle, Sir George Grey, Sir John Pakington, Mr. Disraeli, den Lord-Mayor und Lord Wodehouse, den neuerdings für Petersburg ernannten Gesandten.

Italien.

Turin, 15. Mai. Das Verfassungsfecht ist schließlich nicht ohne alle Demonstration vorübergegangen; obwohl ziemlich harmloser Art, ist sie jedoch für die hiesige Stimmung zu bezeichnend, um sie zu übergehen. Die „Armonia“, ein hiesiges kirchliches Blatt von ziemlich großem Schrot und von der Ungeheuerlichkeit des „Univers“ (wie sich denn dieser Zweig der Presse mehrfach einer ganz absonderlichen, obwohl nicht immer „göttlichen“ Grobheit befleißigt), schleuderte gleich am ersten Festtage in die Massen einen Artikel, betitelt: „Pflügen und Vabel“, in welchem die Nationalgarde, das Parlament, das Heer und die Studenten buchstäblich in den Roth (sango) getreten waren. Die Studenten begaben sich Tags darauf in Masse nach dem Bureau der „Armonia“ und verlangten durch eine aus vier Mann bestehende Deputation Zurücknahme der in dem Artikel gegen das Studenten-Corps enthaltenen Beleidigungen. Wie versichert wird, erklärten sich die Redactoren der „Armonia“ zur Zurücknahme bereit, und luden die Deputation ein, die Form dafür selbst zu entwerfen. Die Deputation und die Studenten begaben sich sofort auf die Universität, wo nach wenigen Minuten eine solche aufgesetzt war. Als sie aber nach der Druckerei zurückkehrten, fanden sie sämtliche Thüren des Hauses verschlossen und auf dem Balkon den Grafen Garbena, welcher sich gegen dieselben in Ungebührlichkeiten erging. Es folgte nun ein Straßensturm, welchem aber bald durch Herbeikunft der Polizei ein Ende gemacht wurde. Die Professoren der Universität thaten das Ihrige, um die jungen Leute zu beruhigen, und weiter wurde die Ruhe nicht mehr gestört. (Augsb. Ztg.)

Dänemark.

Kopenhagen, 19. Mai, Abends. Das heutige Nachmittagsblatt der „Berlingske Tidende“ bringt das von den Bevollmächtigten Dänemarks (Blumhe), Russlands (Tengoborski) und Schwedens-Norwegens (Lagerheim) am 9. Mai unterzeichnete Protokoll (die oberschwedische Regierung, deren Vertreter nicht anwesend war, hatte sich mit demselben einverstanden erklärt) in Betreff der Ablösung des Sundzolls gegen einen Ersatz von 35 Millionen Reichsthaler Reichsmünze. Der König hat das Kriegsdampfschiff „Hella“ den zum skandinavischen Studentenfest in Upsala reisenden Studenten für die Fahrt nach und von Stockholm zur Disposition stellen lassen. (N. Z.)

Man schreibt der „Nordd. Ztg.“ von hier: So viel über den Stand der Konferenzen in Kopenhagen bekannt ist, haben sich sämtliche beteiligte Mächte, mit Ausnahme Englands, einer Annahme des dänischen Vorschlags zur Kapitalisirung des Sundzolls geneigt gezeigt. Durch das Zögern der englischen Regierung entsteht aber bei dem nahe bevorstehenden Ablaufe der von den Vereinigten Staaten verlängerten Frist für die Kündigung des Sundzollvertrages die begründete Besorgnis, daß ungeachtet der Uebereinstimmung beinahe sämtlicher beteiligten europäischen Staaten der Zweck der kopenhagener Konferenz dennoch verfehlt werden könnte. Mit Rücksicht auf diese Besorgnis ist unsere Regierung in eine Verhandlung mit England getreten, welche endlich auch von Seiten des britischen Kabinetts eine definitive Aeußerung in Bezug auf das Kapitalisirungsprojekt erwarten läßt.

Breslau, 21. Mai. [Polizeiliches.] Es hat sich am hiesigen Orte das Gerücht verbreitet, daß kürzlich in der Gegend von Alfheim ein Milchpächter auf der Straße angefallen und beraubt worden sei. Die angestellten amtlichen Recherchen haben indes ergeben, daß das Gerücht rein aus der Luft gegriffen ist, und wahrscheinlich durch den Umstand hervorgerufen wurde, daß am vergangenen Sonnabend Frisch ein Milchwagen auf dem Wege nach der Stadt an einer Schleife in der Nähe von Alfheim umstürzte, wobei mehrere Fässer Milch in den Graben rollten, aufsprangen und ihres Inhalts verlustig gingen. Wahrscheinlich war der Führer dieses Wagens eingeschlagen und dabei vom Wege abgekommen.

Am 20. d. M. gegen Abend hatte die 8 Jahr alte Tochter eines Bewohners des Reherberges das Unglück, in der Albrechtsstraße, die sie in Begleitung ihrer Mutter passirte, von einem leeren unbemannten Hürdenwagen, welcher durch zwei Männer mit ziemlicher Schnelligkeit und ohne jede Vorsicht, rückwärts aus dem Fluß eines Hauses auf die Straße hinausgeschoben wurde, so Boden gerissen und nicht unerheblich am linken Fuß, über welchen das Hinterrad des Wagens hinwegrollte, beschädigt zu werden. (Pol.-Bl.)

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Antliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Nr. 115 des Pr. St.-Anz. bringt:

1) Das Gesetz vom 7. Mai, betreffend die Einheit der Rechtsgrundlagen in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals.
2) Das Gesetz vom 7. Mai d. J., den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Danach ist laut

§ 1 der Befehle eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels, bei Bergwerks-Gewerkschaften der Repräsentant oder Grubenvorstand, verpflichtet, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen in demjenigen Zustande Sorge zu tragen, welcher in der für die Kesselanlage erteilten polizeilichen Genehmigung vorgeschrieben ist.

Verletzungen dieser Verpflichtung durch Handlungen oder Unterlassungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe in Anwendung kommt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnis bis zu drei Monaten, in dem für Polizeistrafen vorgeschriebenen Verfahren bestraft.

§ 2. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Verwahrung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselführer), wenn er die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen Einrichtungen unterläßt, oder einen, in gefahrlosem Zustande nicht befindlichen Kessel in Betrieb erhält.

§ 3. Insofern die Verletzung der dem Kesselführer obliegenden Verpflichtungen (§ 2) mit Vorwissen des Kesselführers stattgefunden hat, trifft denselben diese Strafe ebenfalls.

Der Kesselführer ist in diesem Falle für die gegen den Kesselführer festgesetzten Geldstrafen subsidiarisch verhaftet, und ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die gegen den Kesselführer nicht vollstreckbare Geldstrafe von ihm einzulösen, oder statt dessen die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Kesselführer vollstrecken zu lassen.

§ 4. Die Kosten der nach der Vorschrift unter Nr. 4 des Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetz-Sammlung S. 243) und des Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetz-Sammlung S. 146) stattfindenden ersten Untersuchung eines Dampfkessels, ingleichen die Kosten der zur Ueberwachung der Vorschrift im § 180 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41), sowie die im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen ferneren Revisionen, fallen dem Befehl des Kessels zur Last. Sie werden durch das von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behufs Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Regulativ festgesetzt.

§ 5. Auf die Befehl und Wärter von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

3) Den Erlass vom 17. April d. J., betreffend den Verkehr mit bestellten Gewerbs-Erzeugnissen in an Oesterreich grenzenden Bezirken. (Zwischen Preußen und Oesterreich ist, wie amtlich angezeigt wird, eine Verständigung darüber herbeigeführt, daß es weder in Preußen des österreichischen, noch in Oesterreich den preussischen Gewerbetreibenden und Produzenten verwehrt sei, ihre Erzeugnisse auf Bestellung an inländische Parteien über die Grenze zu bringen, daß es hierbei gleichgültig sei, ob sie jenen die Gegenstände selbst überbringen, oder auf andere Weise an den Besteller überführen, sobald sie nur nicht damit haften, keine anderweitige Polizei- oder Gewerbevorschrift und keine Zollvorschrift übertreten, daß jedoch zu einer Bestellung ein bestimmter Auftrag über die Menge und Beschaffenheit der zu übersendenden Waaren für erforderlich zu erachten sei, dagegen eine allgemeine Aufforderung, welche an einen Gewerbetreibenden etwa dahin gerichtet wird, mit Waaren einer gewissen Gattung zu dem Besteller an dessen Wohnort zu kommen, nicht ausreicht, um den Begriff einer Bestellung zu erfüllen.)

4) Die Bekanntmachung vom 3. Mai d. J., betreffend die Zulässigkeit des Dienstaustretens eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staats-Beamten.

5) Die Bekanntmachung vom 10. Mai d. J., betreffend die Grundsätze für den Transport der Militär-Arrestanten.

6) Die allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 2. Mai d. J., betreffend die Uniform der Sattler bei den Truppen.

7) Die allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 8. Mai d. J., betreffend die Bildung einer neuen Festungs-Inspektion.

Die Nr. 116 bringt:

Die Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen. Vom 19. März d. J.

Gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungs-Nachrichten etc.

[Entscheidung des Obertribunals.] Das Obertribunal hatte kürzlich folgenden interessanten Fall zu entscheiden: Es war eine betrügerische Lebensversicherung durch Angabe falscher Thatsachen und Anfertigung falscher Urkunden im Jahre 1842 eingegangen; bis 1848 wurden die Prämien bezahlt, und in diesem Jahre ist die Erhebung der Versicherungssumme erfolgt. In Bezug auf den Anfang der Verjährung dieses Verbrechens wurde in erster Instanz angenommen, daß dieselbe erst von dem Jahre 1848 ab zu rechnen sei. In dem dieserhalb auf die Nichtigkeitsschwerde des Angeklagten ergangenen Urteil des Ober-Tribunals heißt es, daß es nicht bedenklich erscheinen kann, die verschiedenen einzelnen Handlungen des Angeklagten, welche es bezweckten, nicht nur die Lebensversicherung zu erlangen, sondern auch demnach die Summen, wofür von ihm das Leben (seines Vaters) versichert war, ausgezahlt zu erhalten, als eine und dieselbe fortgesetzte oder fortwährende Handlung anzusehen, deren Vollendung oder Beendigung erst mit der Thätigkeit des Angeklagten eingetreten ist, welche darin bestand, daß von ihm die zur Erhebung der Versicherungssumme erforderlichen Urkunden fälschlich angefertigt und behufs der Erhebung des Geldes an die Versicherungsgesellschaft eingefendet wurden; daß dagegen eine getrennte Auffassung der einzelnen zur Erlangung der Lebensversicherung von dem Angeklagten verübten Urkundenfälschungen von dem dadurch vollführten und schließlich vollständig ausgeführten Betrüge, wie solche von dem Angeklagten geltend zu machen gesucht wird, hierfür unzulässig erachtet werden muß; daß es deshalb auf den Zeitpunkt, wann die einzelnen Urkundenfälschungen als solche vollendet gewesen, vorliegend gar nicht ankommt; daß ebenso wenig die Frage, mit welchem Momente der Betrug als solcher für konsumirt anzusehen, und von welchem Zeitpunkte an die Verjährung desselben zu berechnen, ob vom Tage der Reception in die Gesellschaft, oder erst vom Tage des erlangten Gewinnes, hier einer besonderen Erörterung bedarf, daß es aber nicht zweifelhaft sein kann, daß die jährlich von dem Angeklagten geleistete Prämien-Zahlung eine fortgesetzte verbrecherische Thätigkeit desselben in Bezug auf den mittelst Urkundenfälschung verübten Betrug involvirte, da dieselbe mit diesem Betrüge in einer unzertrennlichen Verbindung stand, und lediglich den Zweck hatte, den Fortbestand der betrügerisch erlangten Versicherung herbeizuführen und demnach die Zahlung der Versicherungssumme zu ermöglichen.

Das Obertribunal hat in Bezug auf die vielfach freitige Frage über die Strafbarkeit der sogenannten Winkelschiffkellerei jetzt den Grundsatzen angenommen, daß dieselbe nicht als eine Annahme des Amtes der Rechtsanwälte der Strafbestimmung des § 104 des Strafgesetzbuchs unterliege, da zwar die Rechtsanwälte zum Auftreten als Bevollmächtigte vor Gericht zur Anfertigung gerichtlicher Schriftsätze und Eingaben und zur gewerblichen Betreibung rechtlicher Maßverteilung ausschließlich befugt seien, dagegen eine ausschließliche Berechtigung derselben zur Anfertigung von Eingaben überhaupt ihnen gesetzlich nicht zustehe.

Nach einer neuerdings ergangenen Entscheidung des Obertribunals ist das unbefugte Tragen einer Uniform nur dann strafbar, wenn der Angeklagte die getragenen Uniformstücke für eine ihm nicht zukommende Amtstracht gehalten hat, weil Vergehen, wo das Gesetz nicht bloße Fahrlässigkeit bestraft eine auf Verübung der strafbaren Handlung gerichtete Absicht erfordert, und weil eine solche Absicht nicht als vorhanden betrachtet werden kann, wenn der Handelnde nicht das Bewußtsein hatte, daß er diejenige Handlung vornehme, welche das Gesetz mit Strafe bedroht.

Nach § 105 des Strafgesetzbuchs wird derjenige, welcher eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Mit dieser Strafe soll nach dem Ausspruche des k. Ober-Tribunals die einer Privatperson gegenüber stattgehabte Annahme eines falschen Namens jedenfalls dann geahndet werden, wenn sie geschah, nachdem der Beschuldigte selbst bei jener Privatperson ein rechtlich begründetes Interesse, seinen wahren Namen zu kennen (z. B. durch Verhandlungen über ein abzuschließendes Kaufgeschäft), angeregt hatte.

P. C. In dem neuesten Hefte des Goldammer'schen Archivs für das preussische Strafrecht (Verlag der hiesigen Oesterlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei) wird aus der Schwurgerichtspraxis über den Fall der Mitwirkung eines zuerst abgelehnten, und später durch die Parteien zugelassenen Zeugen berichtet. In einer Verhandlung befanden sich unter den Geschworenen zwei mit Namen Schulz. Der Eine war von dem Angeklagten abgelehnt, der Andere dagegen von beiden Theilen angenommen. Durch einen Irrthum derselben über diese Ablehnung resp. Annahme, trat der Fall ein, daß der abgelehnte Geschworene Schulz statt des angenommenen mitwirkte, und daß dieser Irrthum erst gegen den Schluß der weitläufigen Beweisaufnahme bemerkt wurde. Der Vorsitzende eröffnete dies der Versammlung, und der Angeklagte, so wie der Staatsanwalt, erklärten sich nun ausdrücklich einverstanden, daß der in Wirklichkeit abgelehnte Geschworene an Stelle des ange-

nommenen dennoch mitwirkte. Der Angeklagte wurde für schuldig erklärt. Der Vorsitzende des Gerichtshofes, so wie das Präsidium des Appellationsgerichtshofes waren übereinstimmend der Ansicht, daß trotz der Einwilligung der Parteien, das ganze Verfahren wegen eines solchen Vorfalls als nichtig anzusehen gewesen sein würde, da nach § 87 der Verordnung vom 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen die Zurücknahme der einmal erfolgten Ablehnung unzulässig zu erachten sei.

P. C. In der Rheinprovinz hatte Jemand die von den Bäumen eines anderen Besitzers auf sein Grundstück herabgefallenen Äste aufgeammelt und von den herüberhängenden Ästen einige abgebrochen. Er wurde deshalb angeklagt, vom Gericht aber freigesprochen, weil der Beschuldigte bei Ausübung der That im Bereiche und innerhalb der Grenzen seines Eigenthums geblieben und Jeder zum Genuß und Aneignung dessen, was auf und in seinem Eigenthum wächst, civilrechtlich befugt erscheine, am wenigsten aber die vorliegende Handlung als Diebstahl zu betrachten und strafrechtlich zu behandeln sei. Diese Ansicht widerlegte das königliche Ober-Tribunal, indem es annahm, daß, nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen, Bäume ein Zubehör des Grund und Bodens seien, auf welchem sie wachsen; die Zweige mit den an denselben hängenden Früchten seien integrirende Theile des Baumes und verlorren diese Eigenschaft dadurch nicht, daß sie über ein benachbartes Grundstück hinüber hängen. Der Nachbar könne wohl die Wegnahme der überhängenden Zweige fordern, nicht aber Zweige und Früchte abbrechen und sich zueignen. Das von dem Beschuldigten vorgenommene Abbrechen der Früchte, in der Absicht, sich solche zueignen, müsse sonach als eine rechtswidrige Zueignung fremden Eigenthums angesehen werden, und wenn das angegriffene Urtheil den Beschuldigten für berechtigt erachte, jene Früchte sich zueignen, so habe es die Gesetze und Rechtsgrundsätze verlegt.

— Das neueste Justiz-Ministerialblatt (Nr. 20) enthält in seinem amtlichen Theile: 1) ein Erkenntnis des königlichen Ober-Tribunals vom 2. April 1856. Damit bei dem Verbrechen der Fälschung die gewinn-süchtige Absicht für festgestellt erachtet werden könne, müssen in dem Erkenntnis oder in dem Ausspruche der Geschworenen entweder diese Worte des Gesetzes, oder doch solche Worte gebraucht sein, in welchen unter allen Umständen, und ohne irgend einem Bedenken Raum zu geben, eine auf Erlangung eines Gewinnes gerichtete Absicht gefunden werden muß; 2) ein Erkenntnis des königlichen Ober-Tribunals vom 10. April 1856. 1) Der Begriff „Brandstiftung“ ist ein allgemein bekannter, und kann daher unausgesprochen in die Schuldfrage aufgenommen werden. 2) Bei der Anstiftung muß die Zurechnungsfähigkeit des Anstifters nach der Zeit der Anstiftung beurtheilt werden. — Im Uebrigen aber sind für jeden Theilnehmer Zeit und Ort der Thatthat rückfichtlich der Strafbarkeit maßgebend. 3) Ob eine im Ausland verübte That, dort, wo sie geschehen, mit Strafe bedroht sei, gehört zur Feststellung des Instanzrichters, welcher sich für die Bejahung auch auf die Notorität stützen kann. 4) Es ist dem Schwurgerichtshofe und dessen Vorstehenden nicht die Nichtigkeitsschwerde untersagt, Jemand den Eintritt in sein Verhandlungszimmer zu gestatten; insbesondere ist die Gegenwart des Gerichtsschreibers bei den Beratungen, wenn auch nicht wesentlich, so doch zweckmäßig und jedenfalls statthaft; und 3) ein Erkenntnis des königlichen Ober-Tribunals zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. März 1856. Wegen die im wege- und sicherheitspolizeilichen Interesse getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden ist eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes unzulässig.

Berliner Börse vom 21. Mai 1856.

Fonds-Course.		Rhein-Mind. II. Em.	
Preuss. St.-Anl. v. 1850	101 1/2 bez.	dito II. Em. . . .	91 1/2 GL.
dito 1852	101 1/2 bez.	dito III. Em. . . .	91 1/2 Br.
dito 1854	96 1/2 GL.	dito IV. Em. . . .	91 bez.
dito 1856	101 1/2 bez.	Mainz-Ludwigsh. . .	—
dito 1858	101 1/2 GL.	Medlenburger . . .	57 1/2 57 1/2 bez. u. GL.
Präm.-Anl. v. 1855	113 GL.	Nieder-Schlesische . .	93 1/2 bez.
St.-Schuldsch. . . .	86 1/2 bez.	dito Prior. . . .	93 1/2 Br.
Sächs. Pr.-Sch. . . .	—	dito Pr. Ser. I. II. . .	93 1/2 Br.
Preuss. Bank-Anth. . .	136 Br.	dito Pr. Ser. III. . .	93 1/2 Br.
Pföner Pfandbr. . . .	100 bez.	dito Pr. Ser. IV. . .	102 Br.
dito	90 1/2 GL.	dito Sächsische . . .	88 1/2 bez.
Russ. 6. Anl. Stgl. . .	93 1/2 bez.	Nordb. (Fr.-Wdh.) . .	61 1/2 bez.
Polnische III. Em. . .	92 1/2 GL.	dito Prior. . . .	—
Poln. Dbl. a 500 Rtl. . .	88 Br.	Oberschlesische . . .	202 1/2 a 202 bez.
dito a 800 Rtl. . . .	94 1/2 GL.	dito B.	—
dito a 200 Rtl. . . .	21 GL.	dito Prior. A. . . .	93 1/2 Br.
Damh. Pr.-Anl. . . .	69 1/2 Br.	dito Prior. B. . . .	82 bez.
Aktien-Course.		dito Prior. D. . . .	91 GL.
Nachn.-Machrichten . .	64 a 65 bez.	dito Prior. E. . . .	79 1/2 bez.
dito Prior.	95 bez.	Rheinische	119 a 118 1/2 bez.
Berlin-Hamburger . . .	109 GL.	dito neue	—
dito Prior. I. Em. . .	101 1/2 GL.	dito neue	102 1/2 10 103 1/2
dito Prior. II. Em. . .	101 1/2 GL.	dito Prior. Stm. . . .	118 bez.
Berliner	156 1/2 u. 1/2 bez. u. B.	dito Prior.	91 1/2 GL., Brff. f.
Breslau-Freiburg . . .	—	Stargard-Pföner . . .	98 1/2 bez. u. GL.
dito neue	—	dito Prior.	91 1/2 bez.
Rhein-Mindener	132 1/2 Act. u. 1/2 b.	dito Prior.	99 1/2
dito Prior.	100 1/2 Br.	Wilhelms-Bahn . . .	219 etw. bez. u. Br.
		dito neue	177 a 179 bez.
		dito II. Prior. . . .	91 1/2 Br.

Die Börse blieb in matter Haltung und die meisten Aktien stellten sich abwärts niedriger bei beschränktem Geschäft; nur Nachn.-Machrichten waren zu höheren Preisen gefragt.

Stettin, 21. Mai. Weizen behauptet, loco 1 Ladung holsteiner ca. 88 pfd. pr. 80 pfd. 107 Thlr. bez., alter gelber pomm. 87—90 pfd. 102 Thlr. bez., 84—90 pfd. deagl. 96 Thlr. bez., Mai-Juni 88—89 pfd. 103 Thlr. bez. und Glb., 84—90 pfd. deagl. 96 Thlr. Glb. Roggen gefragt, loco 84 pfd. pr. 82 pfd. 74 Thlr. bezahlt, 85—82 pfd. 75 Thlr. bezahlt, 85 1/2 pfd. pr. 82 pfd. 76 Thlr. bezahlt, circa 82 pfd. pr. 82 pfd. 73 Thlr. bezahlt, 82 pfd. pr. Mai 72—71 1/2 Thlr. bezahlt und Glb., Mai-Juni 69 Thlr. bezahlt und Glb., 69 1/2 Thlr. Br., Juni-Juli 65 Thlr. bezahlt, Juli-August 61 Thlr. Glb., August-September 58 1/2 Thlr. bezahlt, 60 Thlr. Br., September-Oktober 56 Thlr. bezahlt, 56 1/2 Thlr. Glb., 57 Thlr. Br. Gerste loco nach Dual. pr. 75 pfd. 55—56 Thlr. bezahlt. Hafer fest, loco pr. 52 pfd. 38 1/2—40 Thlr. nach Dual. bezahlt, 50—52 pfd. pr. Mai-Juni 36 1/2 Thlr. bezahlt. Erbsen loco 74—75 1/2—76 Thlr. bezahlt. Rübsöl ziemlich unverändert, loco 14 Thlr. Br., pr. Mai 14 Thlr. bezahlt und Br., 13 1/2 Thlr. Glb., Juni 14 Thlr. bezahlt und bezahlt, September-Oktober 14 1/2 Thlr. Br., 14 1/2—14 1/4 Thlr. bezahlt und Glb. Spiritus gefragt, loco mit Faß 11—10 1/2 % bezahlt, ohne Faß 10 1/2 % bezahlt, pr. Mai 10 1/2 % bezahlt, Mai-Juni 10 1/2 % bezahlt, 11 % Glb., Juni-Juli 11 % bezahlt und Glb., Juli-August 11 % bezahlt und Glb., August-Sept. 11 % Glb., Sept.-Okt. 11 % Br.

Breslau, 22. Mai. [Produktenmarkt.] Getreidemarkt matt; auswärtige Käufer zwar anwesend, wollen aber bis herige Preise nicht anlegen; nur gute Gerste und Hafer fanden raschen Absatz und wurden mitunter etwas höher bezahlt. — Kleesaat nicht offerirt.

Weizen, weißer bester 140—145 Sgr., guter 125—130—135 Sgr., mittler und ord. 95—100—120 Sgr., gelber bester 130—135—140 Sgr., guter 110 bis 125 Sgr., mittl. und ord. 85—95—100 Sgr., Brennerweizen 60—80 Sgr. nach Qualität. — Roggen 87 pfd. 101—102 Sgr., 83 pfd. 97—99 Sgr., 82 pfd. 94—96 Sgr. — Gerste 63—75 Sgr., Malzgerste bis 76—78 Sgr. — Hafer 38—45 Sgr. nach Dual. und Gewicht. — Erbsen 100—110 Sgr. — Winterraps 138—140 Sgr., Sommeraps u. Sommererbsen 100—115—120 Sgr. Kleesaat: rothe hochfeine 21—22 Thlr., feine und feinnittle 19 1/2 bis 20 1/2 Thlr., mittl. 17 1/2—19 Thlr., ord. 13—15—17 Thlr., hochfeine weiße Saat 23—24 Thlr., feine und feinnittle 20—22 Thlr., mittl. 17 1/2 bis 19 1/2 Thlr., ord. 11—13—15 Thlr. nach Qualität. Thymothee 5—6 Thlr. pro Centner.